Satzung

zuletzt geändert

durch Beschluss des außerordentlichen Bundestags
am 12. Oktober 2026 (virtuell)

Satzung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES 4

§ 1 Name und Sitz 4
§ 2 Zweck, Aufgaben 4
§ 3 Grundsätze 4
§ 4 Gemeinnützigkeit 5
§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen 6
§ 6 Geschäftsjahr 6
§ 7 Rechtsgrundlagen 6
§ 8 Veröffentlichungen 7

B. MITGLIEDSCHAFT 7

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft 7
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss 7
§ 11 Rechte der Mitglieder 8
§ 12 Pflichten der Mitglieder, Disziplinarmaßnahmen 8
§ 13 Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbands und seiner Mitglieder 9
§ 14 Bekämpfung des Dopings und der Manipulation von Sportwettbewerben; Prävention und Sanktion von interpersonaler Gewalt 11

C. ORGANE DES DHB 12

§ 15 Organe **12**
I. BUNDESTAG 12
§ 16 Zuständigkeit, Geschäftsordnung 12
§ 17 Zusammentreten, Anträge 13
§ 18 Stimmrecht, Vollmachten 14
§ 19 Beschlussfassung, Versammlungsprotokoll 15
§ 20 Außerordentlicher Bundestag 16
II. BUNDESRAT, BUNDESAUSSCHUSS 16
§ 21 Zusammensetzung, Stimmrecht, Zusammentreten, Anträge 16
§ 22 Zuständigkeit, Beschlussfassung, Geschäftsordnung 17
III. PRÄSIDIUM 19
§ 23 Zusammensetzung 19
§ 24 Zuständigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Geschäftsordnung 20
IV. VORSTAND UND DIREKTORIUM 21
§ 25 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer 21
V. HOCKEYJUGEND 22
§ 26 Bundesjugendtag 22
§ 27 Bundesjugendrat 23
§ 28 Bundesjugendvorstand 24
VI. MITWIRKUNG DER ATHLETEN/INNEN 24
§ 29 Athletenvertreter/in 24

D. AUSSCHÜSSE DES DHB 24

§ 30 Präsidiumsausschüsse 24
§ 31 Spielordnungsausschuss 24
§ 32 Schiedsrichter- und Regelausschuss 25
§ 33 Lehrkommission 25

E. SCHIEDSGERICHTE, ETHIK-KOMMISSION 26

§ 34 Schiedsgerichtsbarkeit 26
§ 35 Zusammensetzung der Schiedsgerichte, Wahl und Stellung der Schiedsrichter/innen 27
§ 36 Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichte 28
§ 37 Ethik-Kommission 28

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 29

§ 38 Kassenprüfung 29
§ 39 Datenschutz 29
§ 40 Auflösung 31
§ 41 Inkrafttreten ..... 32~~31~~

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Deutsche Hockey-Bund e.V. (nachfolgend „**DHB**") ist die Spitzenorganisation des Hockeysports (Feld- und Hallenhockey) in Deutschland.

(2) Der DHB ist der Zusammenschluss der gemeinnützigen deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, der Landeshockeyverbände Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz/Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westdeutschland sowie des Ligaverbands (vgl. § 13).

(3) Mehrere Landeshockeyverbände können sich zur Durchführung eines überregionalen Spielverkehrs oder zur Förderung gemeinsamer Ziele zu einer Interessengemeinschaft oder einem Regionalverband zusammenschließen.

(4) Der DHB hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nummer 2371 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des DHB ist die Pflege und Förderung des Hockeysports zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation, Veranstaltung und Verantwortung des Spielbetriebs des deutschen Hockeysports. Dabei führt der DHB vor allem Spiele der Nationalmannschaften für Damen, Herren und Jugend, Deutsche Meisterschaften für Damen, Herren und Jugend – sowohl auf dem Feld als auch in der Halle – durch, soweit die Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs nicht den Landeshockeyverbänden oder dem Ligaverband zugewiesen ist.

§ 3 Grundsätze

(1) Der DHB vertritt die Interessen des deutschen Hockeysports im In- und Ausland.

(2) [1]Sämtliche Rechte am Spielbetrieb stehen als Veranstalter und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB beziehungsweise, soweit ihnen die Aufgaben zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs zugewiesen sind, den Landeshockeyverbänden oder dem Ligaverband zu. [2]Jede Art von Zentralvermarktung einzelner Spielklassen bedarf der Zustimmung des Bundesrats (vgl. Ziffer C II.) mit Ausnahme der Vermarktung der Spielklassen, die durch den Ligaverband organisiert und veranstaltet werden. [3]Ungeachtet dessen bleibt es den Mitgliedern unbenommen, ihre Hockeyspiele und Mannschaften für eigene Zwecke und auf eigene Rechnung zu vermarkten und damit Einnahmen zu erzielen.

(3) [1]Die im Zusammenhang mit Spielen der deutschen Nationalmannschaften begründeten Rechte stehen ausschließlich und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB zu. [2]Er nimmt unter Berücksichtigung der finanziellen und sportlichen

Gegebenheiten sowie unter Beachtung der internationalen und olympischen Teilnahmeregelungen an internationalen Hockeyveranstaltungen teil, insbesondere an Olympischen Spielen sowie an Welt- und Europameisterschaften.

(4) [1]Der DHB bekennt sich zum Dopingverbot und tritt aktiv gegen Medikamentenmissbrauch ein. [2]Er verpflichtet sich, Doping und Medikamentenmissbrauch unter anderem durch Kontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durch Unterhaltung von Einrichtungen zur Verfolgung von Verstößen und durch Sanktionen bei Verstößen aktiv zu bekämpfen.

(5) [1]Der DHB bekennt sich zum aktiven Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben. [2]Er verpflichtet sich, Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport zu schaffen und zugleich wirksam gegen mögliche Suchtgefahren des Glücksspiels präventiv vorzugehen.

(6) [1]Der DHB tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. [2]Dies gilt ebenso für jede Form von interpersonaler Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. [3]Der DHB sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen. [4]Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechend der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (nachfolgend „**DOSB**“) und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden sowie insoweit wirksame Präventivmaßnahmen zu ergreifen. [5]Einzelheiten regelt der vom Bundesrat zu beschließende Ethik-Code des DHB.

(7) [1]Der DHB beachtet die Grundsätze guter Verbandsführung (*Good Governance*). [2]Das Nähere regeln die vom Bundesrat beschlossenen Richtlinien zur guten Verbandsführung (*Good Governance* – Grundsätze guter Verbandsführung).[3]Die Richtlinien zur guten Verbandsführung sind von den Amts- und Funktionsträgern des DHB und der Mitglieder (vgl. § 9 Abs. 1) umzusetzen.

(8) Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets Menschen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) [1]Der DHB ist gemeinnützig. [2]Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. [3]Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. [4]Mittel des DHB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Zuwendungen an den DHB aus zweckgebundenen Mitteln nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

(2) [1]Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DHB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Bei Auflösung des DHB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DHB an den DOSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

[1]Der DHB ist Mitglied des DOSB sowie der internationalen Organisationen International Hockey Federation (nachfolgend „FIH") und European Hockey Federation (nachfolgend „**Eurohockey**"). [2]Der DHB kann auch anderen Organisationen beitreten, sofern deren Ziele und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Sports oder dieser Satzung stehen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechtsgrundlagen

(1) [1]Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des DHB bestimmen sich nach dieser Satzung und folgenden Ordnungen (nachfolgend die „**Ordnungen**", Satzung und Ordnungen nachfolgend zusammen die „**Rechtsgrundlagen**"), die der DHB erlässt und die für die Mitglieder des DHB und deren Mitglieder verbindlich sind:

a) Jugendordnung („**JO DHB**"),

b) Schiedsgerichtsordnung („**SGO DHB**"),

c) Finanzordnung („**FO DHB**"),

d) Spielordnung („**SPO DHB**"),

e) Schiedsrichterordnung **(„SO –DHB**"),

f) Trainerordnung („**TO DHB**"),

g) Ehrungsordnung („**EHO DHB**"),

h) Anti-Doping-Ordnung („**ADO DHB**"),

i) Ethik-Code des DHB („**EC DHB**"),

j) Richtlinien zur guten Verbandsführung („*Good Governance* – Grundsätze guter Verbandsführung") („**GG DHB**"),

k) Beitragsordnung („**BO DHB**").

[2]Soweit der Ligaverband nach § 13 Abs. 4 lit. h) eine eigene Spielordnung für die Bundesligen verabschiedet, können sich hieraus – bezogen auf nach dem Kooperationsvertrag gemäß § 13 Abs. 3 bis 5 beim DHB verbleibende Organisationsaufgaben – auch Rechte und Pflichten für die Mitglieder und Organe des DHB ergeben, die dem Ligaverband nicht nach § 13 Abs. 1 angehören.

(2) [1]Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. [2]Die Satzungen und Ordnungen der Mitglieder des DHB dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen; diese Satzung ist insoweit führend.

(3) Änderungen der Rechtsgrundlagen sind zu veröffentlichen und treten mit Veröffentlichung durch den DHB in Kraft, soweit nichts anderes ausdrücklich beschlossen und verkündet wird; im Hinblick auf diese Satzung gilt § 41.

(4) Soweit nach dieser Satzung Fristen bestimmt sind, findet § 193 BGB keine Anwendung.

§ 8 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des DHB als offiziellem Organ.

B. Mitgliedschaft

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) [1]Mitglieder des DHB (nachfolgend die „**Mitglieder**") sind die in § 1 Abs. 2 genannten Vereine und Landeshockeyverbände sowie der Ligaverband. [2]Die Vereine erwerben die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem Landeshockeyverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. [3]Mit Zustimmung der beiden betroffenen Landeshockeyverbände können Vereine auch abweichend von ihrer Gebietszugehörigkeit Mitglied eines anderen Landeshockeyverbands sein.

(2) Das Präsidium (vgl. Ziffer C. III.) kann auch Zusammenschlüsse mehrerer Landeshockeyverbände zu Regionalverbänden oder Interessengemeinschaften als Mitglieder des DHB aufnehmen.

(3) [1]Der Bundestag kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Hockeysports zu Ehrenpräsidenten/innen oder Ehrenmitgliedern ernennen. [2]Das Nähere regelt die EHO DHB.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft im DHB erlischt:

a) durch Auflösung des Mitglieds,

b) durch Ausschluss des Mitglieds,

c) im Falle eines Mitgliedsvereins durch den Verlust seiner Mitgliedschaft in einem Landeshockeyverband oder

d) bei natürlichen Personen durch Tod.

(2) [1]Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grunds. [2]Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied nachhaltig oder schwerwiegend gegen die Interessen des DHB verstoßen hat, dem DHB, einem Landeshockeyverband, dem Ligaverband oder einem Mitglied schweren Schaden zugefügt oder wenn es seine Gemeinnützigkeit verloren hat, sofern es als Verein organisiert ist. [3]Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach

vorheriger Anhörung des/r Betroffenen. [4]Der Beschluss ist dem/r Betroffenen in Textform unter Angabe des Ausschlussgrunds mitzuteilen. [5]Gegen den Ausschluss steht dem/r Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu. [6]Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) [1]Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt zuvor begründete Verbindlichkeiten gegenüber dem DHB unberührt. [2]Bereits erbrachte Beiträge, Umlagen oder sonstige Leistungen werden nicht zurückgewährt.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

a) an Bundestagen und Bundesjugendtagen nach Maßgabe dieser Satzung und der JO DHB teilzunehmen,

b) an den Veranstaltungen des DHB, insbesondere dem Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder, Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten sowie sie und auf ihnen beruhende Entscheidungen zu befolgen.

(2) [1]Die Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet, deren Höhe vom Bundestag in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. [2]Die Beitragsordnung regelt außerdem die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Beitragszahlungspflicht, die Folgen von Zahlungsverzug und weitere Einzelheiten.

(3) [1]Die Mitglieder sind außerdem zur Zahlung von Umlagen und sonstigen Sonderbeiträgen verpflichtet, wenn und soweit der Bundestag oder Bundesrat diese festsetzen. [2]Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des DHB beschlossen werden, der mit den regulären Finanzierungsquellen nicht erfüllt werden kann. [3]Eine Umlage darf nicht häufiger als einmal pro Jahr erhoben werden; sie darf die Höhe eines Jahresbeitrags (vgl. die Regelungen der BO DHB) nicht überschreiten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des DHB Mitgliederzahlen und andere Ereignisse und Sachverhalte aus dem Vereins- und Verbandsleben, deren Kenntnis nach Einschätzung des DHB für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des DHB erforderlich oder auch nur zweckmäßig ist, zu übermitteln.

(5) [1]Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Bestrafung gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DHB werden verfolgt und unter Berücksichtigung des Einzelfalls mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. [2]Über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme entscheiden die nach dieser Satzung und den Ordnungen des DHB zuständigen Organe, Ausschüsse und Personen oder, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, das Präsidium. [3]Das Nähere regeln die Ordnungen im Sinne des § 7 Abs. 1 ~~und~~ sowie § 14 Abs. 3 bis 5. [4]Zur Aufrechterhaltung des sportlichen Wettbewerbs oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den/die Vorsitzende/n

des jeweiligen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DHB eine vorläufige Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden. [5]Grundsätzlich sind als Disziplinarmaßnahmen zulässig:

a) Verwarnung,

b) Verweis,

c) Geldstrafe,

d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,

e) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,

f) Aberkennung von Punkten,

g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,

h) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,

i) Verbot, ein Amt im DHB oder in seinen Mitgliedern zu bekleiden,

j) Sperre für Meisterschaftsspiele,

k) Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds,

l) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DHB,

m) Entzug der Zulassung beziehungsweise einer vom DHB erteilten Lizenz (zum Beispiel für Trainer/innen, Schiedsrichter/innen und Schiedsrichterbeobachter/innen).

[6]Die Verhängung der vorstehenden Disziplinarmaßnahmen in lit. h) bis m) soll in der Regel nicht länger als drei Jahre erfolgen. [7]Lediglich in besonders begründeten und schweren Ausnahmefällen ist ein Ausschluss der genannten Tätigkeiten auf Dauer möglich. [8]Die Disziplinarmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. [9]Daneben sind erzieherische Maßnahmen zulässig (zum Beispiel Auflagen und Bußen).

(6) [1]Gegen Disziplinarmaßnahmen und sonstige Entscheidungen steht dem/r/n Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu, soweit sie nach dieser Satzung oder den Ordnungen des DHB nicht unanfechtbar sind. [2]Die mit der Anrufung der Schiedsgerichte dem Mitglied entstehenden außergerichtlichen Kosten werden auch im Festsetzungsfall durch das Schiedsgericht nicht erstattet.

§ 13 Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbands und seiner Mitglieder

(1) Der Ligaverband (nachfolgend „**Ligaverband**“) ist der Zusammenschluss der deutschen Hockeyvereine der Damen- und Herren Bundesligen (1. und 2. Bundesliga Feld und Halle).

(2) Der Ligaverband regelt seinen Geschäftsbereich durch Satzung sowie Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DHB und der den DHB bindenden Regelungen der FIH und von Eurohockey.

(3) Der DHB kann die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen sowie die im Zusammenhang damit stehenden Rechte in einem Kooperationsvertrag (nachfolgend „**Kooperationsvertrag**") an den Ligaverband übertragen.

(4) Der Kooperationsvertrag kann insbesondere die Übertragung der nachfolgenden Rechte auf den Ligaverband vorsehen:

a) Organisation und Veranstaltung des sowie Verantwortung für den Spielbetrieb der Bundesligen der Damen und Herren sowohl auf dem Feld als auch in der Halle,

b) Ermittlung der Deutschen Hockeymeister und Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben von Eurohockey,

c) Verwertung von Vermarktungsrechten im eigenen Namen,

d) Festlegung der Teilnahmevoraussetzungen und Standards für den Spielbetrieb der Bundesligen,

e) Erstellung des Rahmenterminkalenders im Einvernehmen mit dem DHB unter Beachtung der international vorgegebenen Rahmenterminpläne,

f) Beteiligung an der Besetzung der Rechtsprechungsorgane des DHB nach Maßgabe dieser Satzung,

g) Entsendung der Vertreter/innen in die Organe und die weiteren Ausschüsse des DHB nach Maßgabe dieser Satzung,

h) Verabschiedung einer eigenen Spielordnung für die Bundesligen.

(5) Soweit der DHB die Veranstaltung der Bundesligen und die im Zusammenhang damit stehenden Rechte in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen hat, stellt der Ligaverband sicher, dass in seiner Satzung nachfolgende Pflichten von ihm und seinen Mitgliedern beachtet werden:

a) Die Hockeyspiele in den Bundesligen sind nach den internationalen Hockeyregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DHB.

b) Der Ligaverband stellt den Auf- und Abstieg zwischen der 1. Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie – in Absprache mit dem DHB und den Landeshockeyverbänden und ihren Zusammenschlüssen nach § 9 Abs. 2 – den Regionalligen sicher.

c) Der Ligaverband hat die Abstellung von Spieler/innen seiner Mitglieder für die Nationalmannschaften sicherzustellen.

d) Der Ligaverband ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Hockeysports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Jugend, zu beteiligen.

e) [1]Der Ligaverband ist verpflichtet, das Dopingverbot (vgl. § 3 Abs. 4 und § 14) zu beachten und entsprechend den vom DHB verabschiedeten Bestimmungen durchzusetzen. [2]Er verpflichtet sich ferner zum aktiven Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (vgl. § 3 Abs. 5) und zum aktiven Kampf

gegen interpersonale Gewalt im Sport (vgl. § 3 Abs. 6) und ergreift insoweit geeignete Maßnahmen.

f) [1]Der Ligaverband und seine Mitglieder sind verpflichtet, besondere Aktivitäten des DHB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Hockeysport dienen, ideell und materiell zu fördern. [2]Dies gilt insbesondere für die Unterstützung des Breitensports, des Jugendhockeys sowie die Förderung des Ehrenamts.

(6) Die konkrete Ausgestaltung der vorgenannten Rechte und Verpflichtungen wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.

§ 14 Bekämpfung des Dopings und der Manipulation von Sportwettbewerben; Prävention und Sanktion von interpersonaler Gewalt

(1) [1]Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, Doping zu unterlassen, sich Kontrollmaßnahmen zu unterziehen, die die Einhaltung des Verbots sichern sollen, und sich der Gerichtsbarkeit, wie sie nach den Bestimmungen dieser Satzung (vgl. § 3~~3~~4 Abs. 2 Satz 2 bis 7~~4~~) und den übrigen Rechtsgrundlagen des DHB, insbesondere der ADO DHB vorgesehen ist, zu unterwerfen. [2]Die Mitglieder haben ihre Mitglieder durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten. [3]Als Ansprechpartner/in steht ihnen der/die Anti-Doping-Beauftragte zur Verfügung.

(2) [1]Der DHB nimmt am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (nachfolgend: „**NADA**“) und der FIH teil. [2]Sowohl die NADA als auch die FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb von Wettkampfveranstaltungen durchzuführen. [3]Der DHB bestellt eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n und meldet diesen der NADA. [4]Der/die Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner/in unter anderem für Athleten/innen und die NADA.

(3) [1]Einzelheiten regelt in ihrer jeweils aktuellen Fassung die ADO DHB. [2]Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist gegen Entscheidungen aufgrund der ADO DHB ausgeschlossen. [3]Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung (vgl. § 3~~4~~3 Abs. 2 Satz 2 bis 7~~4~~) und der übrigen Rechtsgrundlagen des DHB, insbesondere der ADO DHB.

(4) [1]Den Mitgliedern und deren Mitgliedern ist es untersagt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs in unsportlicher, wettbewerbs- und regelwidriger Weise einzuwirken oder durch wissentlich falsche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. [2]Der Wettbewerb oder einzelne Ereignisse des Wettbewerbs dürfen nicht vorsätzlich verfälscht werden, um sich oder Dritten einen monetären Vorteil zu verschaffen oder andere Gegenleistungen zu erhalten. [3]Gleichermaßen verboten ist das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für eine Manipulationshandlung mit Bezug zu einer oder mehreren Sportwetten. [4]Bestehende Wettverbote sind zu beachten. [5]Als Ansprechpartner/in steht ihnen der/die Beauftragte für den Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben zur Verfügung.

(5) [1]Der DHB, seine Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um interpersonale Gewalt zu vermeiden, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. [2]Sie sind ferner verpflichtet, geeignete Strukturen zu schaffen, die Gefährdungspotenziale

im Hinblick auf interpersonale Gewalt minimieren, und gegebenenfalls in angemessener Weise Verstöße zu sanktionieren. [3]Sie verpflichten sich zudem zur kontinuierlichen Überprüfung, fachlichen Begleitung und Weiterentwicklung ihrer Schutzmaßnahmen und Präventionsstrukturen. [4]Die Mitglieder des DHB haben ihre jeweiligen Mitglieder durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten. [5]Als Ansprechpartner/in steht ihnen der/die Beauftragte für Prävention interpersonaler Gewalt zur Verfügung. [6]Der Entzug der Zulassung beziehungsweise einer vom DHB erteilten Lizenz im Sinne von § 12 Abs. 5 lit. m) kann insbesondere gegenüber Personen verhängt werden, die eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begehen; eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung. [7]Gleiches gilt für Personen, die im Hinblick auf die Vermeidung von interpersonaler Gewalt, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderern ~~rn~~ Vereinsmitgliedern ~~n~~, in einer Weise missachten, die geeignet ist, den/die Betroffene/n in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. [8]Weitere Einzelheiten regelt in seiner jeweils aktuellen Fassung der EC DHB.

C. Organe des DHB

§ 15 Organe

Die Organe des DHB sind:

a) Bundestag,

b) Bundesrat,

c) Präsidium,

d) Vorstand,

e) Direktorium,

f) Bundesjugendtag (nachfolgend: „**BJT**“),

g) Bundesjugendrat (nachfolgend: „**BJR**“),

h) Bundesjugendvorstand (nachfolgend: „**BJV**“),

i) Athletenvertreter und Athletenvertreterin.

I. Bundestag

§ 16 Zuständigkeit, Geschäftsordnung

(1) Der Bundestag ist das oberste Organ des DHB.

(2) Der Bundestag ist zuständig für:

a) Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des/der Bundesjugendwarts/in und, sofern die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen gemäß § 13 Abs. 3 in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen worden sind, des für die Bundesligen zuständigen Präsidiumsmitglieds, wobei der Bundestag zuvor beschließt, ob ein/e Präsident/in

oder aber zwei gleichberechtigte Präsidenten, die unterschiedlichen Geschlechts sein müssen, gewählt werden sollen,

b) Ernennung von Ehrenpräsidenten/innen sowie von Ehrenmitgliedern,

c) Wahl der Schiedsrichter/innen und der Ersatzschiedsrichter/innen des Bundesschiedsgerichts (nachfolgend „**BSG**") und des Bundesoberschiedsgerichts (nachfolgend: „**BOSG**") für die Dauer von vier Jahren gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2~~1~~,

d) Wahl der Mitglieder der Ethik-Kommission für die Dauer von vier Jahren gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2,

e) Wahl zweier Kassenprüfer/innen sowie zweier Stellvertreter/innen für die Dauer von zwei Jahren,

f) Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Bundestag vorausgegangenen Geschäftsjahrs,

g) Änderung der BO DHB und Festsetzung der jährlichen Beiträge sowie von Umlagen und sonstigen Sonderbeiträgen,

h) Änderungen dieser Satzung; § 24 Abs. 8 bleibt unberührt,

i) Entlastung des Präsidiums,

j) Auflösung des DHB.

(3) Der Bundestag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Entscheidung einzelner Angelegenheiten, ausgenommen Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des DHB, auf den Bundesrat übertragen.

(4) Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Zusammentreten, Anträge

(1) [1]Der ordentliche Bundestag findet in jedem ungeraden Jahr bis spätestens zum 31. Mai grundsätzlich in Präsenz statt. [2]Termin und Ort werden vom Vorstand bestimmt und müssen mindestens sechs Monate vorher unter Hinweis auf die in Absatz 4 genannte Antragsfrist veröffentlicht werden.

(2) [1]Der ordentliche Bundestag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einberufen. [2]Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag des Bundestags nicht mitgerechnet.

(3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,

b) Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Bundestag vorausgegangenen Geschäftsjahrs,

c) Bericht des Vorstands, Berichte der Präsidiumsmitglieder, Bericht der Ethik-Kommission, Bericht der Kassenprüfer/innen,

d) Anträge.

(4) [1]Anträge zum Bundestag können die Mitglieder und die Organe des DHB stellen. [2]Anträge zum ordentlichen Bundestag müssen spätestens drei Monate vor dem Bundestag in Textform bei der Geschäftsstelle des DHB eingehen. [3]Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem der Bundestag stattfindet, nicht mitgerechnet. [4]Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Vorstand spätestens mit der Einberufung veröffentlicht werden.

(5) [1]Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung und der sonstigen Rechtsgrundlagen sowie auf Auflösung des DHB sind unzulässig. [2]Bei Änderungen dieser Satzung ist es während des Bundestags zulässig, einen vorab ordnungs- und fristgemäß gestellten Antrag in der Versammlung zu modifizieren, soweit der inhaltliche Zusammenhang erhalten bleibt. [3]Im Übrigen werden Dringlichkeitsanträge nach der Geschäftsordnung des Bundestags behandelt.

(6) [1]Abweichend von Absatz 1 kann der Vorstand in Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Bundesrat auch bestimmen, dass der ordentliche Bundestag ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. [2]Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem ordentlichen Bundestag teilzunehmen, der als Präsenzversammlung durchgeführt wird. [3]Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen ordentlichen Bundestags durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an dem ordentlichen Bundestag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. [4]Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an dem ordentlichen Bundestag teilnehmen. [5]Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software beziehungsweise Programme) obliegt dem Vorstand. [6]Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, vorgenommene Wahlen und gefasste Beschlüsse anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des DHB zuzurechnen. [7]Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Versammlung die Vorschriften über den ordentlichen Bundestag sinngemäß.

§ 18 Stimmrecht, Vollmachten

(1) [1]Bei einem Bundestag haben die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Ligaverbands als das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrats, die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des Direktoriums, die Landeshockeyverbände, der Ligaverband, der Athletenvertreter und die Athletenvertreterin sowie die Ehrenpräsidenten/innen und die Ehrenmitglieder je eine Stimme. [2]Die Regionalverbände und die Interessenverbände, die Mitglieder im Sinne des § 9 Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. [3]Die Mitgliedsvereine mit bis zu 30 Mitgliedern, die als spielberechtigt registriert sind und im Kalendervorjahr zum Bundestag das zehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend registrierten spielberechtigten Mitglieder

eine weitere Stimme. [4]Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Bundestag stattfindet. [5]Bei der Entlastung der Mitglieder des Präsidiums haben die Mitglieder des Präsidiums einschließlich der Ehrenpräsidenten/innen und des Vorstands sowie die ernannten Direktoren/innen kein Stimmrecht.

(2) [1]Bei einem Bundestag können sich die Mitgliedsvereine, die Landeshockeyverbände, der Ligaverband, die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und des Direktoriums sowie der Athletenvertreter und die Athletenvertreterin vertreten lassen. [2]Die Mitglieder des Präsidiums können sich nur durch ein anderes Präsidiumsmitglied, die Mitglieder des Vorstands nur durch ein anderes Vorstandsmitglied, die Mitglieder des Direktoriums nur durch ein anderes Direktoriumsmitglied ~~e/n andere/n Direktoren/in~~ und der Athletenvertreter nur durch die Athletenvertreterin und umgekehrt vertreten lassen. [3]Der/die jeweilige Vertreter/in bedarf einer Vollmacht, die vor der Teilnahme an der Sitzung der/dem/den Präsidenten/in oder dem von der/dem/den Präsidenten/in mit der Ausgabe der Stimmzettel beauftragten Personen in Textform zu übergeben ist. [4]Ein/e Vertreter/in darf einschließlich eigener Stimmen nicht mehr als 25 Stimmen auf sich vereinen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. [5]Der/die Vertreter/in ist an Weisungen zur Stimmabgabe nicht gebunden.

(3) Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins ruht, solange er sich mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder sonstiger Sonderbeiträge, die fünf vom Hundert des Jahresbeitrags übersteigen, länger als zwei Monate im Rückstand befindet.

§ 19 Beschlussfassung, Versammlungsprotokoll

(1) Jeder satzungsgemäß einberufene Bundestag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

(2) [1]Der Bundestag wählt zu Beginn der Sitzung eine/n Versammlungsleiter/in, eine/n Protokollführer/in und das Alterspräsidium. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundestags.

(3) [1]Bei Wahlen ist der/die Kandidat/in, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, gewählt. [2]Erlangt keine/r von mehreren Kandidaten/innen diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. [3]Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. [4]Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl einmalig wiederholt; ist die Stimmenzahl danach erneut gleich, entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. [5]Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. [6]Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; § 24 Abs. 8 bleibt unberührt. [7]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) [1]Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. [2]Sie erfolgen abweichend von Satz 1 in offener Abstimmung, wenn nur ein/e Wahlbewerber/in vorhanden ist; etwas

anderes gilt, wenn geheime Abstimmung beantragt wird und diesen Antrag mindestens 100 Stimmen in offener Abstimmung unterstützen. [3]Sonstige Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung; etwas anderes gilt, wenn geheime Abstimmung beantragt wird und diesen Antrag mindestens 100 Stimmen in offener Abstimmung unterstützen. [4]Im Übrigen wird das Verfahren und die Art und Weise von Wahlen und sonstigen Abstimmungen von dem/r Versammlungsleiter/in festgelegt, soweit nicht die Geschäftsordnung des Bundestags oder der Bundestag durch Beschluss andere Regelungen trifft.

(5) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitgliedsvereins.

(6) [1]Von jedem Bundestag ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem/den Präsidenten/in sowie von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach dem Bundestag zugänglich zu machen ist. [2]Ist der/die Protokollführer/in dauerhaft verhindert, muss das Protokoll, wenn es nur eine/n Präsidenten/in gibt, auch von einem weiteren Präsidiumsmitglied unterzeichnet werden. [3]Zum Zweck der Protokollführung können Tonaufnahmen der Wortbeiträge der Versammlung angefertigt und gespeichert werden; insoweit ist vor Beginn der Versammlung das Einverständnis der Versammlung einzuholen. [4]Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen sind vom Vorstand binnen einer Woche nach Beendigung des Bundestags zu veröffentlichen.

§ 20 Außerordentlicher Bundestag

(1) [1]Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Bundestag einberufen. [2]Es ist hierzu verpflichtet, wenn dies vom Bundesrat oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des DHB in Textform und unter Angabe des Grunds und des Gegenstands, über den beraten werden soll, bei dem Präsidium beantragt wird. [3]Sollen bei dem außerordentlichen Bundestag Beschlüsse gefasst werden, ist der Beschlussvorschlag mit dem Ersuchen auf Einberufung des außerordentlichen Bundestags zu übermitteln.

(2) [1]Termin und Ort des außerordentlichen Bundestags werden vom Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt; im Fall eines Antrags nach Abs. 1 Satz 2 muss der außerordentliche Bundestag spätestens sechs Wochen nach dem Eingang dieses Antrags stattfinden. [2]Das Präsidium kann auch festlegen, dass der außerordentliche Bundestag als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfindet; in diesem Fall gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 entsprechend. [3]Die Einberufung muss unverzüglich unter Bekanntgabe des Gegenstands der Beratung und Beschlussfassung durch Veröffentlichung erfolgen. [4]Bei dem außerordentlichen Bundestag darf nur über diesen Gegenstand beschlossen werden. [5]Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 18 und 19 entsprechend.

II. Bundesrat, Bundesausschuss

§ 21 Zusammensetzung, Stimmrecht, Zusammentreten, Anträge

(1) Der Bundesrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Mitgliedern des Vorstands, dem/der Jugendsekretär/in, den Vorsitzenden der Landeshockeyverbände sowie dem Athletenvertreter und der Athletenvertreterin.

(2) Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände schließen sich zum wechselseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrats zum Bundesausschuss zusammen.

(3) [1]Vorsitzende/r des Bundesrats ist beziehungsweise sind der/die Präsident/in oder die Präsidenten des DHB. [2]Der/die stellvertretende Vorsitzende des Bundesrats wird vom Bundesausschuss aus seiner Mitte gewählt.

(4) [1]Der Bundesrat wird von seinem/r/n Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Durchführungsart (Präsenz, virtuelle oder hybride Versammlung) mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen, bei deren Berechnung der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, einberufen und von ihm/ihnen geleitet. [2]Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. [3]Er muss auch dann einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der im Bundesrat vertretenen Stimmen in Textform bei dem Präsidium beantragt wird. [4]Der Bundesrat muss spätestens einen Monat nach dem Eingang des Antrags zusammentreten. [5]Findet der Bundesrat als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß.

(5) [1]Anträge zum Bundesrat können die Mitglieder und Organe des DHB stellen. [2]Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesrat in Textform bei der Geschäftsstelle des DHB eingehen. [3]Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem der Bundesrat stattfindet, nicht mitgerechnet. [4]Fristgerecht eingegangene Anträge müssen von dem/r/n Vorsitzenden den Mitgliedern des Bundesrats unverzüglich bekanntgegeben werden.

(6) [1]Im Bundesrat hat jedes Mitglied mindestens je eine Stimme. [2]Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände mit bis zu 1.800 Mitgliedern, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zur Sitzung des Bundesrats das zehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zwei und für jede weiteren angefangenen 1.800 entsprechend registrierten spielberechtigten Mitglieder eine weitere Stimme; die/der Vorsitzende eines Landeshockeyverbands, der/die zugleich als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Bundesrats Mitglied des Präsidiums ist, hat keine weitere Stimme aufgrund seiner Mitgliedschaft im Präsidium. [3]Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Bundesrat stattfindet. [4]Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände können sich nur durch ein anderes Mitglied ihres Verbandsvorstands vertreten lassen.

§ 22 Zuständigkeit, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

(1) Der Bundesrat ist zuständig für:

a) Entscheidungen, die ihm gemäß § 16 Abs. 3 vom Bundestag übertragen sind,

b) die Verabschiedung und Änderungen der SGO DHB,

c) die Verabschiedung und Änderungen der FO DHB,

d) die Verabschiedung und Änderungen der EHO DHB,

e) die Verabschiedung und Änderungen des EC DHB,

f) Beschlüsse der Richtlinien zur guten Verbandsführung (§ 3 Abs. 7),

g) die Bestätigung der Verabschiedung und Änderungen der SO DHB,

h) die Bestätigung der Verabschiedung und Änderungen der TO DHB,

i) die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsvertrags mit dem Ligaverband gemäß § 24 Abs. 2 lit. c) in der vom Präsidium mit dem Ligaverband ausgehandelten Fassung,

j) die Genehmigung der Haushaltspläne des DHB,

k) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Geschäftsjahre, in denen ein ordentlicher Bundestag stattfindet,

l) die Bestätigung der Berufung von nachberufenen Mitgliedern des Präsidiums im Sinne von § 23 Abs. 4 und des/der nachberufenen Präsidenten/in im Sinne von § 23 Abs. 5 Satz 1,

m)~~)~~ die Berufung und Abberufung der von ihm zu berufenden drei Mitglieder des SOA gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 und 6,

n) die Berufung und Abberufung des von ihm zu berufenden Mitglieds der LK gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1~~2~~,

o) die Wahl von Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG für den Fall, dass Schiedsrichter/innen oder Ersatzschiedsrichter/innen vorzeitig aus ihrem Amt ausgeschieden oder dauerhaft verhindert sind, für die verbliebene Amtszeit,

p) die Wahl eines Mitglieds der Ethik-Kommission für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist, für die verbliebene Amtszeit,

q) Entscheidungen zur Übertragung von Rechten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2,

r) sämtliche Entscheidungen, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zur Entscheidung zugewiesen sind.

(2) Bei Beschlüssen nach Absatz 1 lit. c), j) und k) haben Vorstände und Direktoren/innen sowie der/die Jugendsekretär/in kein Stimmrecht.

(3) Mit Zustimmung der/des Präsidenten/in sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrats kann der Bundesrat Beschlüsse in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung fassen, die sich der Bundestag nicht zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten hat und deren Erledigung so dringlich ist, dass sie keinen Aufschub bis zum nächsten Bundestag duldet.

(4) [1]Ein satzungsgemäß einberufener Bundesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Bundesrat vertretenen Stimmen an der Sitzung teilnehmen. [2]Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens drei Stimmberechtigte widersprechen.

(5) [1]Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r amtierenden Vorsit-

zenden; gibt es zwei Vorsitzende und können sich diese nicht einigen, entscheidet die Stimme des/r stellvertretenden Vorsitzenden. [3]Die Regelungen des § 19 Abs. 3 Satz 7 und Abs. 4 Satz 3 gelten entsprechend.

(6) Der Bundesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. Präsidium

§ 23 Zusammensetzung

(1) [1]Das Präsidium besteht aus:

a) dem/der Präsidenten/in oder zwei gleichberechtigten Präsidenten, die unterschiedlichen Geschlechts sein müssen,

b) dem/der Vizepräsidenten/in Finanzen,

c) dem/der Vizepräsidenten/in Jugend,

d) dem/der Vorsitzenden des Ligaverbands als das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied, sofern die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen gemäß § 13 Abs. 3 in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen worden sind,

e) weiteren Präsidiumsmitgliedern,

f) den nach Absatz 4 berufenen Mitgliedern,

g) der/die stellvertretende Vorsitzende des Bundesrats (§ 21 Abs. 3 Satz 2) sowie

h) den Ehrenpräsidenten/innen, soweit diese vor dem 6.5.2023 ernannt worden sind.

[2]Die Präsidiumsmitglieder sollen die Aufsicht insbesondere für die Bereiche Leistungssport, Bundesligen, Jugend, Sportentwicklung und Vereinsmanagement, Schiedsrichter- und Regelwesen, Verwaltung, Finanzen, Recht, Kommunikation, Digitalisierung, Veranstaltungen, Marketing und Sponsoring wahrnehmen. [3]Für den Bereich Finanzen ist der/die Vizepräsident/in Finanzen, für den Bereich Jugend der/die Bundesjugendwart/in als Vizepräsident/in Jugend und für den Bereich Bundesligen der/die Vorsitzende des Ligaverbands, sofern die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen gemäß § 13 Abs. 3 in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen worden sind, zuständig.

(2) [1]Der Bundestag wählt die in Absatz 1 lit. a), b) und e) genannten Präsidiumsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. [2]Der Bundestag kann die nach Absatz 1 lit. e) gewählten Präsidiumsmitglieder zu Vizepräsidenten/innen ernennen.

(3) Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen durch den Bundestag, der/die Bundesjugendwart/in bis zur Neuwahl durch den BJT im Amt.

(4) [1]Scheidet ein in Absatz 1 lit. a), b) und e) genanntes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus oder ist dauerhaft nicht in der Lage, das Amt auszuüben, kann sich das Präsidium durch Beschluss bis zur Neuwahl durch den Bundestag ergänzen. [2]Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss außerdem bis zu

zwei weitere Personen in das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit berufen. [3]Diese Personen nach Satz 1 und 2 können auch zu~~m~~ Vizepräsidenten/innen ernannt werden. [4]Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesrat.

(5) [1]Scheidet der/die Präsident/in oder eine/r von zwei gleichberechtigten Präsidenten aus seinem/ihrem Amt aus oder ist er/sie dauerhaft nicht in der Lage, das Amt auszuüben, kann das Präsidium ein Präsidiumsmitglied zum/r neuen Präsidenten/in oder zu einem/r weiteren gleichberechtigten Präsidenten/in berufen; dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat. [2]Bis zu einer Berufung nach Satz 1 oder einer Neuwahl durch den Bundestag führt der/die verbliebene Präsident/in, andernfalls der/die Vizepräsident/in Finanzen beziehungsweise bei dessen Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Präsidiumsmitglied die Amtsgeschäfte kommissarisch.

§ 24 Zuständigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

(1) [1]Dem Präsidium obliegt gemeinsam mit dem Vorstand die Entwicklung von Strategien, Richtlinien und Konzepten des DHB. [2]Die Präsidiumsmitglieder wirken aktiv an der Realisierung von Zielen und Maßnahmen des DHB mit. [3]Das Präsidium berät und beaufsichtigt den Vorstand und das Direktorium wie ein Aufsichtsrat.

(2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:

a) die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und ihre Entlastung sowie den Abschluss und die Kündigung von Vorstandsdienstverträgen gemäß § 25 Abs. 1; für die Unterzeichnung des Vorstandsdienstvertrags und für dessen Kündigung gilt der/die Präsident/in allein oder, falls es zwei gleichberechtigte Präsidenten gibt, diese gemeinschaftlich stets als ermächtigt, wobei es dem Präsidium freisteht, in seinem Beschluss über den Abschluss und die Kündigung des Vorstandsdienstvertrags ein anderes Präsidiumsmitglied einzeln oder andere Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich zu ermächtigen,

b) die Ernennung und Abberufung eines/r Direktors/in Leistungssport und sonstiger Direktoren/innen, eines/r Vorsitzenden des Schiedsrichter- und Regelausschusses (nachfolgend: „**SRA**“) sowie einer Person, die für Wissenschaft (Leistungssport) zuständig ist,

c) das Verhandeln sowie den Abschluss oder die Änderung des Kooperationsvertrags mit dem Ligaverband gemäß § 13 Abs. 6, wobei sich der/die Vertreter/in des Ligaverbands hieran nicht beteiligen darf; der Abschluss oder die Änderung des Kooperationsvertrags bedarf zu seiner beziehungsweise ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesrats,

d) die Berufung des/r Anti-Doping-Beauftragten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 ~~und die Benennung der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission des DHB (nachfolgend „**ADK DHB**“)~~,

e) die Verabschiedung und Änderungen der ADO DHB gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1,

f) die Berufung des/r Beauftragten für den Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben gemäß § 14 Abs. 4 Satz 5,

g) die Berufung des/r Beauftragten für Prävention interpersonaler Gewalt gemäß § 14 Abs. 5 Satz 5,

h) die Verabschiedung und Änderungen der Wahlordnung gemäß § 29 Satz 3,

i) die Bildung der Präsidiumsausschüsse gemäß § 30,

j) die Berufung des/r Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des SOA gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2,

k) die Bestätigung der Verabschiedung und Änderungen der SPO DHB gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1,

l) die Bestätigung von Entscheidungen des SRA, insbesondere im Hinblick auf die Hockeyregeln, gemäß § 32 Abs. 4,

m) die Berufung des/r Vorsitzenden und drei weiterer Mitglieder der LK gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2,

n) die Zustimmung zu Anstellungsverträgen, zu Grundstücksverträgen und zu sonstigen Verträgen, die wegen ihres Umfangs oder wegen der Planungsansätze von besonderer Bedeutung sind.

(3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) [1]Präsidiumssitzungen können in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden. [2]Findet eine Sitzung des Präsidiums als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß.

(5) [1]Im Präsidium hat jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten/innen jeweils eine Stimme. [2]Ehrenpräsidenten/innen stehen dem Präsidium beratend zur Seite.

(6) Der Athletenvertreter und die Athletenvertreterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilzunehmen.

(7) [1]Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine andere Mehrheit vorgesehen ist. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in; gibt es zwei gleichberechtigte Präsidenten und können sich diese nicht einigen, entscheidet die Stimme des/r Vizepräsidenten/in Finanzen. [3]Die Regelungen des § 19 Abs. 3 Satz 7 und Abs. 4 Satz 3 gelten entsprechend.

(8) Das Präsidium ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit dies nach seinem Ermessen erforderlich ist, ausschließlich um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu beheben.

IV. Vorstand und Direktorium

§ 25 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer

(1) [1]Der Vorstand wird vom Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit berufen und entlastet. [2]Vorstandsmitglieder können vom Präsidium vorzeitig abberufen werden. [3]Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich

ausüben. [4]Das Präsidium kann mit den Vorstandsmitgliedern Vorstandsdienstverträge abschließen und kündigen; insoweit wird das Präsidium gegenüber dem jeweiligen Vorstandsmitglied von dem/r/n Präsidenten/in vertreten.

(2) [1]Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. [2]Er führt die Geschäfte des DHB und vertritt den DHB gerichtlich und außergerichtlich. [3]Dabei setzt er insbesondere die mit dem Präsidium entwickelten Strategien, Richtlinien und Konzepte um. [4]Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser den DHB allein. [5]Sind mehrere Vorstände bestellt, wird der DHB von zwei Vorständen gemeinsam vertreten im Sinne des § 26 BGB.

(3) [1]Zur Unterstützung des Vorstands kann das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit Direktoren/innen als Mitglieder des Direktoriums ernennen. [2]Direktoren/innen können vom Präsidium vorzeitig abberufen werden. [3]Direktoren/innen können ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich ausüben.

(4) Vorstandsmitglieder und Direktoren/innen nehmen auf Einladung an Sitzungen des Präsidiums teil.

(5) [1]Über die Sitzungen des Vorstands und/oder des Direktoriums, die in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden können, sind Protokolle anzufertigen, die dem Präsidium unverzüglich zur Kenntnis zu geben sind. [2]Findet eine Sitzung als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß.

(6) Das Präsidium gibt dem Vorstand und/oder dem Direktorium eine Geschäftsordnung.

V. Hockeyjugend

§ 26 Bundesjugendtag

(1) [1]Der BJT ist das oberste Organ der Deutschen Hockeyjugend (nachfolgend „**Hockeyjugend**"). [2]Der Hockeyjugend gehören die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und die erwachsenen Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen, den Landeshockeyverbänden und dem DHB gewählten und bestellten Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen im Bereich des Jugendhockeys. [3]Die Hockeyjugend verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel.

(2) Der BJT ist zuständig für:

a) die Verabschiedung der Verfassung der Hockeyjugend in der JO DHB nach Maßgabe dieser Satzung,

b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des BJV, insbesondere des/r Bundesjugendwarts/in, für zwei Jahre,

c) die Festlegung der Richtlinien für den BJV,

d) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Hockeyjugend des dem BJT vorausgegangenen Geschäftsjahrs,

e) die Übertragung von Aufgaben auf den BJR.

(3) [1]Der ordentliche BJT findet in den Jahren eines ordentlichen Bundestags mindestens vier Wochen vor diesem statt. [2]Der ordentliche BJT findet grundsätzlich in Präsenz statt. [3]Abweichend hiervon kann der BJV in Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem BJR auch bestimmen, dass der ordentliche BJT ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. [4]Findet der BJT als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß.

(4) Anträge zum BJT können die Mitglieder des DHB, der Bundesrat, das Präsidium, der Vorstand, der BJR und der BJV stellen.

(5) [1]Bei einem BJT haben die Mitglieder des BJV und der/die Jugendsekretär/in jeweils eine Stimme. [2]Die Mitgliedsvereine mit bis zu 30 jugendlichen Mitgliedern im Sinne von Absatz 1, die als spielberechtigt registriert sind und im Kalendervorjahr zum BJT das zehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend registrierten spielberechtigten jugendlichen Mitglieder eine weitere Stimme. [3]Die Landeshockeyverbände haben je zwei Stimmen und eine weitere Stimme, falls mindestens ein/e Jugendsprecher/in entsprechend der JO DHB ihrem Verbandsjugendausschuss oder Verbandsvorstand angehört. [4]Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der BJT stattfindet. [5]Die Mitglieder des BJV haben bei ihrer eigenen Entlastung kein Stimmrecht.

(6) Weitere Einzelheiten zur Verfassung der Hockeyjugend regelt die JO DHB.

§ 27 Bundesjugendrat

(1) Der BJR besteht aus den Mitgliedern des BJV, dem/r Jugendsekretär/in sowie den Jugendwarten/innen und jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Landeshockeyverbände.

(2) Der BJR ist zuständig für:

a) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Hockeyjugend der Geschäftsjahre, in denen ein BJT stattfindet,

b) die Genehmigung der Haushaltspläne der Hockeyjugend;

c) alle ihm vom BJT übertragenen Aufgaben,

d) die Berufung von Mitgliedern des BJV insbesondere des/der Bundesjugendwarts/in, sofern eine Besetzung zwischen Bundesjugendtagen erforderlich wird.

(3) [1]Der BJR tritt in den Jahren, in denen kein ordentlicher BJT stattfindet, mindestens einmal zusammen. [2]Sitzungen des BJR können in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden. [3]Findet eine Sitzung des BJR als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß.

(4) Einzelheiten zur Verfassung des BJR regelt die JO DHB.

§ 28 Bundesjugendvorstand

(1) Dem BJV obliegt die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des DHB nach Maßgabe dieser Satzung und der JO DHB.

(2) [1]Der BJV besteht aus dem/der Bundesjugendwart/in als Vorsitzendem/r und bis zu neun weiteren Mitgliedern. [2]Er kann mit Einwilligung des Präsidiums eine/n hauptamtliche/n Jugendsekretär/in und weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen zur Einstellung durch den DHB vorschlagen. [3]Er kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen.

VI. Mitwirkung der Athleten/innen

§ 29 Athletenvertreter/in

[1]Die Athlet/innen der Damen- und Herrenbundeskader (Olympia- und Perspektivkader) wählen jeweils eine/n Sprecher/in (Athletenvertreter/in). [2]Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl einer neuen Athletenvertreterin und eines neuen Athletenvertreters. [3]Einzelheiten werden in einer vom Präsidium zu verabschiedenden Wahlordnung geregelt.

D. Ausschüsse des DHB

§ 30 Präsidiumsausschüsse

[1]Das Präsidium ist verpflichtet, einen Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement einzurichten. [2]Das Präsidium kann zur Unterstützung der Arbeit des DHB oder seiner Organe weitere Ausschüsse einrichten. [3]Es legt die Aufgabenbeschreibung und die Ausschussmitglieder fest. [4]Jeder Präsidiumsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist. [5]Das Präsidium kann einen Ausschuss im Sinne des Satzes 2 auflösen, wenn sich sein Zweck erfüllt hat.

§ 31 Spielordnungsausschuss

(1) Der Spielordnungsausschuss (nachfolgend: „**SOA**“) ist zuständig für die Regelungen über den Spielbetrieb des DHB, soweit dafür nicht der SRA (§ 32) oder der Ligaverband (§ 13) zuständig ist, das heißt die Verabschiedung und Änderung der SPO DHB.

(2) [1]Der SOA besteht aus fünf Mitgliedern. [2]Das Präsidium beruft den/die Vorsitzende/n, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und ein weiteres Mitglied, der Bundesrat beruft drei Mitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren. [3]Die Berufung soll anlässlich des Bundestags erfolgen. [4]Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. [5]Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen das Präsidium und der Bundesrat, soweit sie für die Berufung zuständig sind, für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied. [6]Sie können das von ihnen berufene Mitglied nur aus wichtigem Grund abberufen. [7]Die Mitglieder des SOA bleiben nach Beendigung der Amtszeit bis zu einer Neuberufung kommissarisch im Amt.

(3) [1]Sitzungen des SOA können in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden. [2]Findet eine Sitzung als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß. [3]Der SOA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. [4]Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen.

(4) [1]Die Verabschiedung und Änderungen der SPO DHB bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des SOA sowie der Bestätigung durch das Präsidium. [2]Für sämtliche Beschlüsse gilt § 19 Abs. 3 Satz 7 entsprechend.

(5) Anträge zum SOA können die Mitglieder und die Organe des DHB sowie der SRA stellen.

(6) Der SOA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

§ 32 Schiedsrichter- und Regelausschuss

(1) [1]Der SRA ist zuständig für die Aus- und Fortbildung, die Einsatzplanung, die Beobachtung und die Beurteilung von Schiedsrichter/innen einschließlich ihrer Lizenzierung. [2]Er ist weiter zuständig für die Hockeyregeln einschließlich ihrer Auslegung unter Beachtung der Vorgaben der FIH. [3]Er ist weiter zuständig für die Verabschiedung und Änderung der SO DHB, in der insbesondere Einzelheiten zur Lizenzierung von Schiedsrichter/innen (Lizenzkriterien, Lizenzpflichten und die Folgen ihrer Nichtbeachtung, Erteilung und Widerruf von Lizenzen) geregelt werden.

(2) [1]Der/die Vorsitzende wird vom Präsidium ernannt. [2]Mitglieder kraft Amtes sind der/die Referent/in für das Schiedsrichterwesen im BJV und ein/e Vertreter/in des Ligaverbands, der/die vom Vorstand des Ligaverbands benannt wird. [3]Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des/r Vorsitzenden vom Präsidium berufen werden. [4]Die Mitgliedschaft im SRA endet mit der Abberufung durch das Präsidium.

(3) [1]Sitzungen des SRA können in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden. [2]Findet eine Sitzung des SRA als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß.

(4) [1]Entscheidungen des SRA, insbesondere im Hinblick auf die Hockeyregeln, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium. [2]Das gilt nicht für organisatorische Entscheidungen wie Einsatzplanungen, Beobachtungen, Beurteilungen, Lizenzierungen und Ähnliches. [3]Die Verabschiedung und Änderungen der SO DHB bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SRA sowie der Bestätigung durch den Bundesrat. [4]Für sämtliche Beschlüsse gilt § 19 Abs. 3 Satz 7 entsprechend.

(5) Der SRA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

§ 33 Lehrkommission

(1) [1]Die Lehrkommission (nachfolgend: LK) ist zuständig für die Aus- und Fortbildung von Trainer/innen einschließlich ihrer Lizenzierung. [2]Sie ist weiter zuständig für

die Verabschiedung und Änderung der TO DHB, in der insbesondere Einzelheiten zur Lizenzierung von Trainer/innen (Lizenzkriterien, Lizenzpflichten und die Folgen ihrer Nichtbeachtung, Erteilung und Widerruf von Lizenzen) geregelt werden.

(2) [1]Das Präsidium beruft den/die Vorsitzende/n und drei weitere Mitglieder, wobei darunter mindestens ein/e Bundestrainer/in sein soll, der Bundesrat beruft ein weiteres Mitglied für die Dauer von jeweils zwei Jahren. [2]Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen das Präsidium und der Bundesrat, soweit sie für die Berufung zuständig sind, für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied. [3]Die Mitglieder der LK bleiben nach Beendigung der Amtszeit bis zu einer Neuberufung kommissarisch im Amt. [4]Der/die Vorsitzende der LK kann weitere Mitglieder als Beisitzer berufen; diese weiteren Mitglieder nehmen an den Sitzungen der LK beratend ohne Stimmrecht teil.

(3) [1]Sitzungen der LK können in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden. [2]Findet eine Sitzung als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß. [3]Die LK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. [4]Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen.

(4) [1]Die Verabschiedung und Änderungen der TO DHB bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der LK sowie der Bestätigung durch den Bundesrat. [2]Für sämtliche Beschlüsse gilt § 19 Abs. 3 Satz 7 entsprechend.

(5) Die LK gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

E. Schiedsgerichte, Ethik-Kommission

§ 34 Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Die Organe und Ausschüsse des DHB, die Landeshockeyverbände, der Ligaverband, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen dem DHB angehörenden Zusammenschlüsse, ihre Organe und Vertreter unterstehen vorbehaltlich Absatz 2 der ausschließlichen Schiedsgerichtsbarkeit des DHB.

(2) [1]Die Schiedsgerichte entscheiden über alle Streitigkeiten innerhalb des DHB. [2]Eine Ausnahme bilden Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. ~~[3]Diese werden im Rahmen eines Sanktionsverfahrens von der ADK DHB behandelt. [4]Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der ADK DHB kann bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln eingereicht werden.~~ [3]Für diese ist das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) im Disziplinarverfahren erstinstanzlich zuständig. [4]Das Disziplinarverfahren richtet sich nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (nachfolgend: „**DIS-SportSchO**"). [5]Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen. [6]Nach DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt

werden. [7]Ist die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten nicht gegeben, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften der ADO DHB.

(3) [1]Die Schiedsgerichtsbarkeit wird durch die Schiedsgerichte ausgeübt, nämlich die Verbandsschiedsgerichte (nachfolgend: „**VSG**"), das BSG und das BOSG. [2]BSG und BOSG werden vom DHB gebildet. [3]Jeder Landeshockeyverband bildet ein VSG. [4]Schließen sich mehrere Landeshockeyverbände zur Durchführung eines überregionalen Spielverkehrs zu einer Interessengemeinschaft oder einem Regionalverband zusammen, können sie zu diesem Zweck ein gemeinsames VSG bilden oder sich dem VSG eines ihnen angehörenden Landeshockeyverbands unterstellen; die Einzelheiten regeln die Verbände selbst.

§ 35 Zusammensetzung der Schiedsgerichte, Wahl und Stellung der Schiedsrichter/innen

(1) [1]Jedes Schiedsgericht besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus drei ehrenamtlichen Schiedsrichter/innen, davon einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r weiteren Beisitzer/in, sowie drei Ersatzschiedsrichter/innen, die nicht einem Mitgliedsverein angehören müssen. [2]Alle Schiedsrichter/innen sowie alle Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG werden in einer Abstimmung vom Bundestag für die Dauer von vier Jahren gewählt; bei der Wahl wird auch die Reihenfolge der Ersatzschiedsrichter/innen festgelegt. [3]Ihr Amt dauert bis zu Neuwahlen der Schiedsrichter/innen an. [4]Scheidet ein/e Schiedsrichter/in oder ein/e Ersatzschiedsrichter/in vorzeitig aus oder ist verhindert, rücken die Schiedsrichter/innen beziehungsweise Ersatzschiedsrichter/innen in der Reihenfolge ihrer Wahl unter Berücksichtigung von Absatz 2 Satz 3 nach. [5]Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines/r Schiedsrichter/in oder eines/r Ersatzschiedsrichter/in wählt der Bundesrat für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine/n neue/n Ersatzschiedsrichter/in. [6]Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen der VSG werden von den Verbänden gewählt. [7]Die Einzelheiten der Wahl einschließlich der Wahl neuer Ersatzschiedsrichter/innen sowie die Dauer der Amtszeit regeln die Verbände selbst.

(2) [1]Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen des BSG, des BOSG und die Vorsitzenden der VSG müssen, die übrigen Richter/innen der VSG sollen die Befähigung zum Richteramt haben. [2]Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen des BOSG dürfen keinem anderen Schiedsgericht angehören. [3]Die Schiedsrichter/innen sowie die Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG dürfen keinem Organ des DHB, eines Regionalverbands oder einer Interessengemeinschaft (vgl. § 1 Abs. 3), eines Landeshockeyverbands oder des Ligaverbands angehören.

(3) [1]Für den Fall, dass ein Rechtsfall den Ligaverband beziehungsweise den vom Ligaverband organisierten, veranstalteten und verantworteten Spielbetrieb der Bundesligen betrifft, wirkt an der Entscheidung des BSG oder des BOSG abweichend von Absatz 1 anstelle des/r weiteren Beisitzers/in ein/e vom Ligaverband entsandte/r Schiedsrichter/in als weitere/r Beisitzer/in des BSG beziehungsweise des BOSG mit. [2]Diese/r Schiedsrichter/in sowie ein/e Ersatzschiedsrichter/in

werden in einer Abstimmung von der Mitgliederversammlung des Ligaverbands für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wahl soll anlässlich des Bundestags erfolgen, an dem auch die Schiedsrichter/innen und Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG gewählt werden. [3]Die Mitgliederversammlung des Ligaverbands kann auch bestimmen, dass eine nach Absatz 1 vom Bundestag zum/r Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in des BSG gewählte Person als Beisitzer/in des BSG nach Satz 1 und eine nach Absatz 1 vom Bundestag zum/r Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in des BOSG gewählte Person als Beisitzer/in des BOSG nach Satz 1 gilt. [4]Ihr Amt dauert bis zu Neuwahlen an. [5]Scheidet der/die vom Ligaverband entsandte Schiedsrichter/in vorzeitig aus oder ist verhindert, rückt der/die vom Ligaverband entsandte Ersatzschiedsrichter/in nach. [6]Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung des/r vom Ligaverband entsandten Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine/n neue/n Ersatzschiedsrichter/in. [7]Der/die vom Ligaverband in das BSG beziehungsweise in das BOSG entsandte Schiedsrichter/in sowie der/die Ersatzschiedsrichter/in dürfen nicht demselben Verein angehören. [8]Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Die Schiedsrichter/innen haften wie Richter/innen der ordentlichen Gerichte in einer Rechtssache gemäß § 839 BGB.

§ 36 Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichte

(1) [1]Die Schiedsgerichte nach § 34 Absatz 3 werden nur auf Antrag tätig. [2]Sie dürfen erst angerufen werden, wenn und soweit Organe, Ausschüsse und Personen, die nach dieser Satzung und den sonstigen Rechtsgrundlagen sowie nach den Satzungen der Landeshockeyverbände oder des Ligaverbands sowie den sonstigen von diesen verabschiedeten Rechtsgrundlagen für Entscheidungen oder die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zuständig sind, abschließend entschieden haben.

(2) [1]Die VSG und das BSG entscheiden über Streitigkeiten in erster Instanz. [2]Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Bestimmung in den Rechtsgrundlagen. [3]Über diese Anträge entscheidet das BOSG ausschließlich. [4]Das BOSG entscheidet außerdem über Revisionen gegen instanzabschließende Entscheidungen eines VSG und des BSG.

(3) Im Übrigen richtet sich das Verfahren vor den Schiedsgerichten nach der SGO DHB.

§ 37 Ethik-Kommission

(1) [1]Der DHB unterhält eine Ethik-Kommission, die aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern, davon einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, besteht. [2]Die Mitglieder der Ethik-Kommission, die vom Bundestag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, sind unparteilich und unabhängig, sie dürfen nicht zugleich einem Organ oder Ausschuss des DHB, eines Regionalverbands oder einer Interessengemeinschaft (vgl. § 1 Abs. 3), eines Landeshockeyverbands, des Ligaverbands oder eines Vereins angehören und

dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DHB, einer DHB-nahen Gesellschaft oder führenden Personen des DHB stehen; sie können, müssen aber nicht einem Mitgliedsverein des DHB angehören. [3]In der Ethik-Kommission müssen Personen unterschiedlichen Geschlechts vertreten sein; mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. [4]Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt hat. [5]Der/die Beauftragte für Prävention interpersonaler Gewalt steht für Fragen sexueller und interpersonaler Gewalt der Ethik-Kommission beratend zur Seite. [6]Die Ethik-Kommission gibt sich eine Verfahrensordnung. [7]Der/die Vorsitzende vertritt die Ethik-Kommission nach außen. [8]Die Ethik-Kommission erstattet dem Bundestag einen Bericht über ihre Tätigkeit.

(2) [1]Die Ethik-Kommission berät Präsidium und Vorstand des DHB in Fragen der guten Verbandsführung. [2]Ferner leitet die Ethik-Kommission die Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen die GG DHB und den EC DHB sowie gegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung, auf der Ebene des DHB, insbesondere bei Verstößen durch Mitglieder von Organen und Ausschüssen des DHB oder durch hauptamtliche oder sonstige Mitarbeiter/innen des DHB. [3]Die Ethik-Kommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahrenden Umgang mit Verdachtssituationen sicherstellen. [4]Nach Abschluss der Untersuchung stellt sie fest, ob ein solcher Verstoß vorliegt und gibt eine Empfehlung an das nach § 12 Abs. 5 Satz 2 zuständige Gremium.

(3) [1]Die Ethik-Kommission nimmt Hinweise auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen die GG DHB, den EC DHB sowie gegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung, auf der Ebene des DHB, insbesondere bei Verstößen durch Mitglieder von Organen und Ausschüssen des DHB oder durch hauptamtliche oder sonstige Mitarbeiter/innen des DHB, entgegen. [2]Vorfälle von interpersonaler Gewalt können auch bei dem/der Beauftragte/n für Prävention interpersonaler Gewalt gemeldet werden. [3]Als externe Meldestelle hat sich der DHB der zentralen Hinweisstelle des DOSB angeschlossen.

(4) Falls die Ethik-Kommission nicht besetzt oder sie (beziehungsweise die Mehrzahl ihrer Mitglieder) befangen ist oder Interessenkonflikte bestehen, übernimmt die Ad-hoc-Ethik-Kommission des DOSB die Aufgaben der Ethik-Kommission des DHB.

F. Schlussbestimmungen

§ 38 Kassenprüfung

(1) Die beiden Kassenprüfer/innen haben die Bücher des DHB entsprechend der Vorgaben der FO DHB zu prüfen.

(2) [1]Die Prüfung soll nach Ablauf des Geschäftsjahrs bis 15. Mai erfolgt sein. [2]Die Kassenprüfer/innen haben dem Bundestag, dem Bundesrat und dem Präsidium über ihre Prüfungen in Textform zu berichten.

§ 39 Datenschutz

(1) [1]Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DHB, insbesondere bei der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Hockeysports, erfasst dieser unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen Daten sowie personenbezogene Daten von Mitgliedern der seinen Landeshockeyverbänden angehörenden Vereine. [2]Hierzu werden unter anderem die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und Honorar-Mitarbeiter/innen in den Organen des DHB, Verwaltung und Spielbetrieb sowie sonstiger Personen (zum Beispiel Hockeyspieler/innen, Tagungsteilnehmende, Lizenznehmer/innen) erhoben und in der Datenverarbeitung DHB bearbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert. [3]Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten, insbesondere über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des DHB und deren Mitglieder, erfolgt nur, sofern dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/r Betroffenen vorliegt.

(2) [1]Der DHB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DHB einstellen. [2]Ein solches Informationssystem kann vom DHB selbst, von anderen Landeshockeyverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

(3) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DHB sowie im Verhältnis zu seinen Landeshockeyverbänden der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DHB, Landeshockeyverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

(4) [1]Jede Person hat das Recht auf

a) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO),

b) Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 16 DS-GVO),

c) Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 beziehungsweise 18 DS-GVO), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,

d) Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO),

e) Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, also auf Erhalt der Daten in maschinenlesbarem Format und auf Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen.

[2]Soweit die Verarbeitung der Daten nicht auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage beruht, sondern der/die Betroffene in eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann er/sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. [3]Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

(5) [1]Den Organen und allen Mitarbeiter/innen des DHB ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung ge-

hörenden Zwecken des DHB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. [2]Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DHB hinaus.

(6) [1]Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG gebunden. [2]Es wird insbesondere sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. [3]Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit Landeshockeyverbänden nutzt und betreibt. [4]Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. [5]Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. [6]Die beauftragten Dritten werden vom DHB zur Einhaltung der Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO und des BDSG verpflichtet.

(7) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist, die Weitergabe auf Basis einer Interessenabwägung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zulässig ist, der DHB rechtlich zu der Weitergabe verpflichtet ist oder insoweit eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(8) [1]Um zu gewährleisten, dass die gemäß Absatz 1 erfassten Daten aktuell sind, sind die Landeshockeyverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen im Datenbestand umgehend dem DHB beziehungsweise ihrem Landeshockeyverband oder einem vom DHB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. [2]Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen, sind Veränderungen im Datenbestand umgehend mitzuteilen. [3]Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DHB und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geahndet werden.

(9) [1]Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen beruft der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n. [2]Diese Berufung bedarf der Zustimmung durch das Präsidium.

(10) [1]Der DHB wird im Rahmen der vorgenannten Datenverarbeitungen die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten beachten und personenbezogene Daten nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, von Treu und Glauben, der Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit verarbeiten. [2]Der DHB wird die notwendigen Vorkehrungen treffen und regelmäßig evaluieren, um seiner Rechenschaftspflicht gegenüber betroffenen Personen und den zuständigen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Einhaltung der vorgenannten Grundsätze jederzeit nachkommen zu können.

§ 40 Auflösung

(1) [1]Die Auflösung des DHB kann nur beschlossen werden, wenn sie mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in Textform beantragt und der Antrag mindestens vier Monate vor dem Bundestag bei der Geschäftsstelle des DHB eingegangen ist. [2]Der Antrag muss von dem Präsidium spätestens drei Monate vor dem Bundestag veröffentlicht werden.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der im Bundestag vertretenen Stimmen.

§ 41 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; die Eintragung ist unverzüglich bekanntzumachen. [2]Auf dem Bundestag, auf dem Änderungen dieser Satzung beschlossen werden, sollen Beschlüsse – insbesondere Personalbeschlüsse – so gefasst und Wahlen so durchgeführt werden, dass diese Beschlüsse und Wahlen bereits der neuen Satzungsfassung gerecht werden.

Begründung der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

1. Bekämpfung von Anti-Doping/Übertragung des Ergebnismanagements auf die NADA

Der zum 1. Januar 2027 in Kraft tretende neue Welt-Anti-Doping-Code sieht vor, dass auf nationaler Ebene die ausschließliche Zuständigkeit für das Ergebnismanagement und die Disziplinarverfahren bei der jeweiligen Nationalen Anti-Doping-Organisation liegt. Die entsprechenden Regelungen müssen bis zum 1. Januar 2027 umgesetzt sein.

Für den DHB bedeutet dies, dass die NADA künftig das Ergebnismanagement und die Durchführung der Disziplinarverfahren übernimmt; über diese entscheidet erstinstanzlich das Deutsche Sportschiedsgericht. Die bisherige Zuständigkeit der Anti-Doping-Kommission des DHB entfällt. Dementsprechend sind insbesondere § 14 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 2 lit. d und § 34 Abs. 2 anzupassen.

Da diese zum 1. Januar 2027 zwingend umzusetzende Änderung beim letzten Bundestag im Mai 2025 noch nicht absehbar war, ist hierfür nunmehr die Einberufung eines außerordentlichen Bundestags erforderlich.

2. Redaktionelle Änderungen

Im Übrigen beseitigt dieser Satzungsänderungsvorschlag lediglich redaktionelle Fehler, insbesondere werden bislang fehlerhafte Verweise angepasst.